

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5f)

18. August 2005

Original: Englisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Gefährliche Güter in Maschinen

Antrag des Vereinigten Königreichs

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Meinungsumfrage bei den COTIF-Mitgliedstaaten zum Anwendungsbereich der Unterabschnitte 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 und der UN-Nummer 3363.

Hintergrunddokumente: ST/SG/AC.10/1998/7
OCTI/RID/GT-III/2001-A (TRANS/WP.15/AC.1/84) Absatz 18

Hintergrund

Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs erhält zunehmend Anfragen der Industrie, ob für eine Vielzahl von Maschinen, einschließlich Generatoren unterschiedlicher Größe, die gefährliche Güter in ihren angebrachten Kraftstofftanks oder in ihrer betrieblichen Ausrüstung enthalten, die Freistellungen in den Unterabschnitten 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 c) oder die Klassifizierung als Güter der UN-Nummer 3363 anwendbar sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 RID lautet:

"1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des RID gelten nicht für:

(...)

- b) Beförderungen von im RID nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

(...)."

Im RID wird außerdem gefährlichen Gütern in Maschinen oder gefährlichen Gütern in Geräten eine UN-Nummer (UN 3363) zugeordnet, die dann nicht den Vorschriften des RID unterliegt.

Es bestehen auch besondere Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen und in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen. Jedoch ist bei flüssigen Kraftstoffen insbesondere eine Beschränkung auf Fahrzeuge, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, vorgenommen, weshalb Maschinen scheinbar ausgenommen sind. Darüber hinaus besteht eine mögliche Überschneidung zwischen den Freistellungen in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) und in Unterabschnitt 1.1.3.2 c): Wäre es beispielsweise für Gase in Maschinen, welche die Druckkriterien für eine Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.2 c) überschreiten, weiterhin möglich, eine Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 b) in Anspruch zu nehmen?

Die Freistellungen in den Unterabschnitten 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 c) sind schon seit langem RID/ADR-Text, der von den Rn. 17 b) und 201a (1) a) des nicht umstrukturierten Textes abgeleitet wurde. Die Erörterung eines Antrags der Vereinigten Staaten über gefährliche Güter in Maschinen im UN-Expertenunterausschuss (ST/SG/AC.10/1998/7) führten zur Aufnahme der UN-Nummer 3363, der im UN-Text die Sondervorschrift 301 zugeordnet wurde. Diese Sondervorschrift enthält eine Leitlinie für das in Maschinen der UN-Nummer 3363 zugelassene Volumen gefährlicher Güter (bis zum Volumen für freigestellte Mengen), wenn auch der zuständigen Behörde die Flexibilität eingeräumt wurde, alternative Regelungen zuzulassen. Die Gemeinsame Tagung hat die Aufnahme der UN-Nummer 3363 zwar angenommen (Dokument OCTI/RID/GT-III/2001-A (TRANS/WP.15/AC.1/84) Absatz 18), hat jedoch die Güter mit dem Hinweis "[siehe auch Unterabschnitt 1.1.3.1 b)]" nicht dem RID unterworfen und deshalb auch die Sondervorschrift 301 nicht übernommen. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass alle gefährlichen Güter in Maschinen freigestellt wurden, ohne Volumenbegrenzungen festzulegen.

In der Anlage zu diesem Dokument sind Beispiele einiger Typen ortsbeweglicher Generatoren und anderer Maschinen zusammengestellt, zu denen das Vereinigte Königreich eine Anfrage der Industrie mit der Bitte um Klarstellung erhalten hat, ob diese unter die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 fallen oder ob diese als UN-Nummer 3363 klassifiziert werden können und deshalb in jedem Fall vollständig von den Vorschriften des RID freigestellt sind. Die Maschinen haben üblicherweise eingebaute Kraftstofftanks, deren Größe von einigen Litern und in wenigen Fällen sogar bis zu 19.000 Litern reicht.

Dem Vereinigten Königreich ist sich über den derzeitigen Anwendungsbereich der Unterabschnitte 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 c) sowie der UN-Nummer 3363 im Unklaren und wäre deshalb für die Meinung der übrigen Delegationen zu dieser Angelegenheit dankbar.

Erörterung durch den RID-Fachausschuss

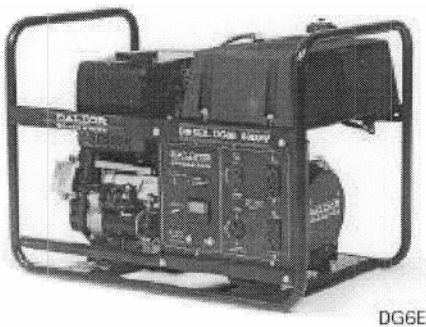
Das Vereinigte Königreich wäre für Antworten der übrigen Delegationen zu folgenden Fragen dankbar:

- a) Sind Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, insbesondere Maschinen, die große Mengen Kraftstoff in angebauten Kraftstofftanks enthalten, nach Unterabschnitt 1.1.3.1 b) freigestellt oder unabhängig vom Volumen der Tanks über die UN-Nummer 3363 freigestellt?
- b) Kann ein in Maschinen enthaltenes Gas, das die Freistellungsgrenzwerte des Unterabschnittes 1.1.3.2 c) überschreitet, noch gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 b) freigestellt werden?
- c) Sind die derzeitigen Texte in den Unterabschnitten 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 c) klar)?
- d) Wenn nein, welche Änderungen sollten am Text vorgenommen werden?

Anlage

Ortsbewegliche Dieselgeneratoren

Bandbreite des Fassungsraumes der Kraftstofftanks üblicherweise zwischen 12 und 21 Litern



Fassungsraum des Kraftstofftanks üblicherweise 19.000 Liter



Fassungsraum des Kraftstofftanks üblicherweise 1.500 Liter



Fassungsraum des Kraftstofftanks üblicherweise 300 Liter

